

Merkblatt

Einsatzversorgungs-Verbesserungsgesetz

- Anteil Altersversorgung -

Das am 13. Dezember 2011 in Kraft getretene Einsatzversorgungs-Verbesserungsgesetz (EinsatzVVerbG) hat unter anderem das Ziel, den besonderen Belastungen von Soldatinnen und Soldaten und Zivilbeschäftigten des Bundes im Zusammenhang mit einer besonderen Auslandsverwendung Rechnung zu tragen.

Hierzu werden auch Regelungen zur Verbesserung der Altersversorgung nach Auslandseinsätzen getroffen. * Damit diese Regelungen im Einzelfall greifen, müssen die nachfolgend genannten Voraussetzungen erfüllt sein.

Allgemeine Voraussetzungen für alle Statusgruppen:

- 1) Ableistung einer besonderen Auslandsverwendung im Sinne des § 63c (1) des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG) oder § 31a des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG); Zeiten allgemeiner Verwendungen im Ausland im Sinne des § 52 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) können nicht berücksichtigt werden;
- 2) jeweils ununterbrochen mindestens 30 Tage Aufenthalt im Einsatzgebiet; Zeiten von weniger als 30 Tagen bleiben unberücksichtigt;
- 3) eine Gesamtdauer von insgesamt mindestens 180 Tagen Aufenthalt im Einsatzgebiet.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, gelten für die jeweiligen Statusgruppen folgende besondere Regelungen:

Soldatinnen und Soldaten auf Zeit, Freiwilligen Wehrdienst Leistende, Reservistendienst Leistende und Tarifbeschäftigte des Bundes

Für diese Statusgruppen werden bei Vorliegen der o. a. Voraussetzungen gemäß § 76e des Sozialgesetzbuches (SGB) Sechstes Buch (VI) Zuschläge an Entgeltpunkten (ZaE) in der Rentenversicherung gewährt.

Für die Prüfung der allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen (Erfüllung von 180 Tagen) werden dabei Einsatzzeiten ab dem 1. Dezember 2002 berücksichtigt. Gewährt werden ZaE für Einsatzzeiten ab dem 13. Dezember 2011.

Die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen, die Berechnung der Entgeltpunkte sowie die Meldung der Daten an den zuständigen Rentenversicherungsträger bzw. Meldung der Zeiten im Rahmen der Nachversicherung nach dem tatsächlichen Dienstzeitende an die zuständige Abrechnungsstelle im Bundesverwaltungsamt erfolgt von Amts wegen, d. h. es muss kein Antrag gestellt werden. Die bearbeitende Stelle ist:

BAPersBw - VII 3.1 AVZ/ZaE
Postanschrift: Postfach 30 10 54, 40410 Düsseldorf
Hausanschrift: Sankt-Franziskus-Str. 144, 40470 Düsseldorf
E-Mail: avz.zae@bundeswehr.org
Telefon: 0211/65043 – 199

Berufssoldatinnen und Berufssoldaten und Beamtinnen und Beamte

Nach § 25 (2) S. 3 und § 63c (1) SVG sowie § 13 (3) BeamtVG können bei Vorliegen der o. a. Voraussetzungen Zeiten einer besonderen Auslandsverwendung **auf Antrag** bis zum Doppelten als ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet werden. Der Höchstruhegehaltssatz von 71,75 Prozent darf durch die erhöhte Anrechnung von Einsatzzeiten aber nicht überschritten werden.

Anträge sind an die jeweilige **personal bearbeitende Dienststelle** zu richten, welche diese zur Akte nimmt. Über die Anträge wird bei Versetzung/Eintritt in den Ruhestand entschieden.

* Die vorgenannten Regelungen gelten auch für Zeiten in einsatzgleichen Verwendungen. Stichtag ist hier der 9. August 2019. Abweichend hiervon werden die

- NATO-Operation „enhanced Forward Presence“ (eFP) in Litauen ab 1. Januar 2017 und das
- Core Team NATO Training and Capacity Building IRQ (NTCB-I) in Bagdad, Irak ab 1. Juli 2017 berücksichtigt.